



Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung Kinderpflege

§ 71, Absatz 2 BFSO

Der Antrag muss bis spätestens **1. März** an der Berufsfachschule für Kinderpflege eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein lückenloser Lebenslauf mit den Daten des Schulbesuchs,
2. das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule in beglaubigter Abschrift (mindestens erfolgreicher Abschluss der Mittelschule),
3. die Nachweise über die nach Absatz 3 bis 6 erforderliche Vorbildung (s.u.),
4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal der Abschlussprüfung an der BFS für Kinderpflege unterzogen hat,
5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher er dabei benutzt hat,
6. ein amtliches Führungszeugnis bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch,
7. ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als 3 Monate sein soll und ausweist, dass der Bewerber für den gewählten Beruf geeignet ist.

Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen (s.u.).

zu Punkt 3: (Vollendung des 21. Lebensjahres)

- Der Lebens- und Berufsweg muss in allen Fällen erkennen lassen, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die denen der Ausbildung an der BFS für Kinderpflege gleichwertig sind!! Dazu sind **grundsätzlich 800 Zeitstunden** Tätigkeit in einer Einrichtung wie **Kinderkrippe, Kindergarten, Hort** oder **Häuser für Kinder** nachzuweisen.
- Eine praktische Tätigkeit als Tagesmutter kann dazu mit maximal **400 Stunden** angerechnet werden, wenn die Tätigkeit über mehrere Jahre erfolgte und mehrere Kinder zu betreuen waren (Großtagespflege). Somit ist der Nachweis von noch mindestens 400 Stunden in einer Kindertageseinrichtung zu erbringen.

*Andere Tätigkeiten mit Kindern können **nicht** auf die 800 Zeitstunden angerechnet werden.*

Die 800 Zeitstunden können in verschiedenen Einrichtungen eingebracht werden.

Nicht angerechnet werden dürfen Erziehungszeiten von eigenen Kindern!

Zulassung von Bewerbern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch

Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch ohne anerkannten Nachweis müssen **verpflichtend** vor der endgültigen Zulassung zur Externenprüfung Kinderpflege einen **Deutsch-Sprachtest** absolvieren.

Dieser beinhaltet

- einen **schriftlichen** und
- einen **mündlichen Teil**.

Bei dem **schriftlichen Test** werden die Bereiche Leseverstehen, Ausdrucksvermögen und formale Sprachbeherrschung geprüft. Das Anforderungsniveau bewegt sich etwa auf der Niveaustufe B 2 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)*.

Die Arbeitszeit beträgt 60 Minuten.

Die Überprüfung der **mündlichen Deutschkenntnisse** erfolgt im Rahmen des „Bewerbungsgesprächs“. Gesprächsgegenstand soll der bisherige Lebens- und Berufsweg der Bewerberin / des Bewerbers sein.

Über **hinreichende Deutschkenntnisse** in Schrift und Wort verfügt der Bewerber (hat also **bestanden**), wenn sowohl im **schriftlichen** wie auch im **mündlichen mindestens ausreichende Leistungen** erzielt wurden.

Der Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse gilt als **erbracht**, d.h. der **Deutsch-Sprachtest muss nicht** absolviert werden, wenn der Bewerber im **Abschlusszeugnis** einer **öffentlichen bzw. staatlich anerkannten**

- **Haupt-/Mittelschule**
- **Realschule** bzw. im Zeugnis der
- **Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums**

mindestens die Note „ausreichend“ im Fach Deutsch (bzw. Deutsch als Zweitsprache) vorweisen kann.